

# Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang VII. Band II.

N<sup>ro</sup>. 27.

Samstag, den 2. Juni 1855.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1855 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## Bericht

des

Schweiz. Bundesgerichtes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1854.

(Bom 23. April 1855.)

Tit.

Wir geben uns hiemit die Ehre, Ihnen über unsere Amtsthätigkeit während des Jahres 1854 den nachstehenden Bericht zu erstatten.

Die Zahl und der Umfang der Geschäfte veranlasste unsere Behörde zu fünfmaligem Zusammentritt. In drei Malen versammelten wir uns zu Bern, einmal in Zürich und einmal in Solothurn, an welchen Orten wir, — die für das Akten-Studium bestimmten Tage nicht eingerechnet, — 29 Sitzungen hielten. Es

waren vorzugsweise Recurse über Entscheidungen der schweizerischen Schatzungs-Kommissionen in Expropriations-Angelegenheiten, welche die Thätigkeit unserer Behörde in Anspruch nahmen. Im Ganzen kamen 30 solcher Recurse, wobei 605 Personen betheilt waren, zur gerichtlichen Verhandlung. In 14 Fällen traten 26 Personen gegenüber der Direktion der Nordostbahn beschwerdeführend auf; in 4 Fällen 20 Personen gegenüber der Westbahn, und in 1 Fall 15 Personen gegenüber der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahn-Gesellschaft. Die übrigen Recurse gingen größtentheils von der Direktion der Central-Bahn aus, und es betheiligten sich dabei in 11 Fällen 544 Personen. Von den anhängig gemachten Streitigkeiten erledigten wir 16 sofort durch richterlichen Spruch, indem wir die Entscheidungen der Schatzungs-Kommissionen einfach bestätigten oder von uns aus die für angemessen erachteten Modificationen eintreten ließen; 14 Beschwerden verwiesen wir zu neuer Untersuchung, wobei wir in 12 Fällen für nothwendig fanden, zum Zwecke der Leitung des Experten-Verfahrens eine Abordnung aus unserer Mitte zu bestellen. Nur in einem der zurückgewiesenen Fälle blieb es beim Entscheid der Schatzungs-Kommission.

Sie haben unserm letzten Amtsberichte entnommen, daß wir das provisorische Proceß-Gesetz vom 22. November 1850 nicht für geeignet hielten, um in Expropriations-Streitigkeiten zur Anwendung gebracht zu werden, und daß wir dem Bundesrath die Wünschbarkeit der Bearbeitung eines besondern Gesetzes über das Verfahren in solchen Proceß-Fällen zu erkennen gaben. Einer Mittheilung des Bundesrathes vom 16. Januar l. J. entnahmen wir, daß derselbe für reifliche Berathung dieser Angelegenheit eine Experten-Kommission unter dem

Vorsize des Chefs des eidgenössischen Justiz-Departements niedergesetzt habe, daß jedoch das Resultat der gepflogenen einläßlichen Diskussionen darin bestanden sei, für einmal von jeglicher Abänderung des Bundesgesetzes über Abtretung von Privat-Rechten zu abstrahiren, indem es für mißlich erachtet wurde, bei kaum beginnender Anwendung des Gesetzes und zu einer Zeit, in welcher zahlreiche Expropriationen bereits im Gange sich befanden, die hiefür bestehenden Vorschriften in Frage zu stellen. Dabei wurde die Ansicht ausgesprochen, es möchte unsere Behörde einerseits zu Erzielung der erforderlichen Ordnung und Einheit im Schätzungsverfahren eine Instruktion für sämtliche Schätzungs-Kommissionen bearbeiten, anderseits den hinsichtlich des Proceß-Verfahrens wahrgenommenen Uebelständen ebenfalls durch Aufstellung eines besondern Regulativs Abhilfe zu verschaffen suchen. Wir haben nun wirklich, indem wir dem ersten der ausgesprochenen Wünsche Rechnung tragen, dasjenige Reglement erlassen, welches Sie unterm Datum des 22. April 1854 im IV. Bande der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze auf Seite 214 ff. veröffentlicht finden. Werden die Bestimmungen dieses Reglements sorgfältig und gewissenhaft inne gehalten, so glauben wir uns hievon versprechen zu dürfen, daß die Recurse nicht mehr eine so große Ausdehnung erlangen werden, wie dieses namentlich im Berichtsjahre der Fall war. Der gemachte Versuch dagegen, durch ein Regulativ für das Proceß-Verfahren eine einfachere und wohlfeilere Grundlage zu gewinnen, scheiterte an der Wahrnehmung, daß solches nicht möglich sein würde, ohne in's Gebiet der Gesetzgebung hinüberzugreifen. Der Entscheid über die Erheblichkeit vorgebrachter Beschwerden gegen eine Abschätzung ist so wichtig, daß derselbe

nicht einem einzelnen Instruktions-Richter überlassen werden kann, sondern von dem gesammten Bundesgerichte ausgehen muß. Ebenso ist begreiflich, daß nach veran-  
staltetem neuen Untersuche der Endentscheid dem Tribunale vorbehalten bleiben muß. Eine Vereinfachung des Verfahrens läßt sich demnach lediglich dadurch erzielen, daß die Partheien für Würdigung der zweiten Expertise nicht contradictorische Verhandlungen verlangen, sondern die Prüfung des gesammten Akten-Materials dem Gerichte anheimstellen. Wir werden darauf hinwirken, diese Vereinfachung zu erzielen, ohne inzwischen dem Willen und den Rechten der Partheien Zwang anzuthun.

Neben den Recursen in Expropriations-Sachen hatten wir uns nur noch mit der Beurtheilung von zwei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu befassen. Die eine betraf einen Anstand zwischen der Regierung des Kantons Neuenburg und dem Bundesrath über Entschädigung aus dem Post-Regal, und ward zu Gunsten der Erstern entschieden; die andere beschlug eine Forderung der Regierung von Nidwalden gegen diejenige von Obwalden, für Zölle und Weggelder, wobei die von der Klägerin erhobene Ansprache als grundlos abgewiesen wurde.

Ein von Ihnen erhaltener spezieller Auftrag macht es uns zur Pflicht, über die praktische Zweckmäßigkeit des bisherigen provisorischen Gesetzes, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, unser Gutachten abzugeben. Die Zahl der hiernach behandelten Fälle war sehr gering; wenn wir nämlich die Expropriations-Streitigkeiten, bei welchen das gewöhnliche Proceß-Verfahren nicht in Anwendung gebracht werden konnte, und die vom Bundesrath uns überwiesenen Helmathlosen-Fälle, wobei der Entscheid auf Grundlage

eines vorausgegangenen polizeilichen Untersuchs statt fand, nicht in Anrechnung bringen, so waren es seit dem Bestand des Bundesgerichts nicht mehr als 13 Rechtsfälle, in welchen die Vorschriften des Proceß-Gesetzes streng inne gehalten wurden. Von bewährten Erfahrungen läßt es sich daher überhaupt nicht sprechen, und es ist begreiflich, daß in Hinsicht auf viele Bestimmungen des Gesetzes der Fall gar nicht eintrat, dieselben in ihrer Zweckmäßigkeit zu erproben. So weit unsere Wahrnehmungen reichen, hat sich aber das Gesetz in seiner systematischen Anlage und in der Durchführung des demselben zu Grunde liegenden Princips als gut bewährt. Dasselbe enthält die erforderlichen Garantien für den Schutz des materiellen Rechts, wodurch die Vortrefflichkeit eines Proceß-Gesetzes wesentlich bedingt ist, und für diejenige Schnelligkeit des Verfahrens, welche der Zusammensetzung und der Aufgabe des Gerichtshofs entspricht, sind ebenfalls die geeigneten Bestimmungen in's Gesetz niedergelegt. Es ist einleuchtend, daß im Instruktions-Processe Manches der Persönlichkeit des handelnden Richters anheim gestellt bleiben muß; wir erachten nun, es seien im provisorischen Gesetze die Grundzüge des zu beobachtenden Verfahrens so scharf und mit solcher Klarheit gezeichnet und hervorgehoben, daß ein guter und gewandter Richter bei der ihm erteilten Richtschnur immer sich zurecht finden wird. Aus allen den entwickelten Rücksichten sind wir zu dem Schlusse gelangt, Ihnen zu empfehlen, daß Sie den Entwurf in globo zum definitiven Proceß-Gesetze erheben möchten. Diesem unserm Antrage liegt nicht die Ueberzeugung zu Grunde, daß das Project nicht noch in manchen Theilen der Verbesserung fähig wäre; wir bezweifeln jedoch, daß die einläßliche Erörterung desselben in beiden Räthen,

wo Jeder den als zweckmäßig erfundenen Institutionen seines Kantons Eingang zu verschaffen suchen wird, ein Werk zu Tage zu fördern vermöchte, welches den Anforderungen der Consequenz entsprechen würde. Die geringe Zahl der Fälle, welche nach bisheriger Erfahrung unter die Herrschaft des Gesetzes zu stehen kommt, dürfte auch ein Mitbestimmungsgrund sein, demselben nicht größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als der hiebei zu erreichende Endzweck erheischt.

Nach einem fernern Beschlusse Ihrer hohen Behörde sollen wir Ihnen berichten, ob die Bestimmungen über den Bezug der Gerichts-Gebühren nicht im finanziellen Interesse des Bundes zu revidieren seien. Wir bemerken Ihnen dießfalls zunächst, daß bis zur Stunde ein Gesetz nicht besteht, welches über den Bezug von Gerichtsgeldern maachgebende Vorschriften enthalten würde. Die Praxis hat sich dahin gestaltet, daß ein Minimum von Fr. 50 und ein Maximum von Fr. 300 für Abwandlung je eines Falles gefordert worden ist. Wir glauben nun nicht, daß Grund vorhanden sei, die Anforderungen an die vor Bundes-Gericht streitenden Partheien zu steigern. In den Expropriations-Rekursen stehen ohnehin die Parthei-Kosten gegenüber dem Werthe des Streit-Objekts oft außer Verhältniß; bei der Erledigung der Anstände über Heimathlosigkeit ist der Bund mitinteressirt, und da immer nur in Frage kommen kann, welchem Kanton die Einbürgerungspflicht obliegt, so würde es sich in unsern Augen nicht rechtfertigen, die Kantone, welchen man oft auf schwache Argumente hin Heimathlose zuzutheilen genöthigt ist, darüber noch mit Kosten zu belästigen. Die weitem Proceße hatten größtentheils in den neuen Bundeseinrichtungen ihren Entstehungsgrund; auch dießfalls mußten wir es für

gerechtfertigt finden, daß die Bundes-Kasse bei den Kosten gewisser Maßen sich theilliche. Die Zahl der Fälle, in welchen unsere Behörde als provoziertes Gericht angezogen ward, beschränkt sich auf zwei. Mit Beziehung auf solche Fälle enthält der Art. 102 der Bundesverfassung die kategorische Vorschrift: „daß die Kosten ausschließlich auf Rechnung der Partheien fallen müssen.“ Wir haben nun aber solcher Anstände wegen nie außerordentliche Sitzungen gehalten, sondern dieselben stets in Verbindung mit andern vor unser Forum gelangenden Rechtsstreitigkeiten erledigt. Dabei wurde das Gerichtsgeld immer in der Weise festgesetzt, daß der eidgenössische Fiskus für die Kosten des betreffenden Gerichtstages vollständige Entschädigung erhielt. Wir hoffen daher, nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, den fiskalischen Interessen des Bundes in Zukunft mehr Rücksicht angedeihen zu lassen, als bisher.

Dagegen mag die definitive Regulierung des Proceß-Verfahrens, wie wir von derselben bisher die Aufstellung eines Geschäfts-Reglements für unsere Behörde abhängig machten, eine geeignete Veranlassung dafür bieten, daß sowohl für das Gericht, als für dessen Kanzlei und für die vor demselben funktionierenden Anwälte ein Sporteln-Tarif aufgestellt werde; schon zu wiederholten Malen haben wir auf das Bedürfnis eines solchen hingewiesen, und wir erlauben uns demnach, den Wunsch zu erneuern, daß dem Bundesrathe entsprechende Aufträge ertheilt werden möchten.

Von unsern außer dem Gebiete der richterlichen Entscheidungen gefaßten Beschlüssen machen wir noch folgende bemerkbar:

Es ward in unserer Behörde der Antrag gestellt, daß bei allen in deutscher Sprache geführten Processen die Uebersetzung der Parthei-Schriften und Urkunden in die französische Sprache statfinde, um auf solche Weise den Mitgliedern der französischen Zunge die Rechtsprechung zu erleichtern. Wir glaubten diesem Begehren nicht entsprechen zu können. Bei manchen Processen, wobei ein reichhaltiges Material zu verarbeiten ist, würden die Kosten der Uebersetzung eine hohe Summe erreichen; ein vielleicht noch größerer Uebelstand läge aber in der eintretenden Nothwendigkeit der Proceß-Verschleppung. Nach geschlossenem Instruktions-Verfahren müßte nämlich die Hauptverhandlung so lange sistirt bleiben, bis der Uebersetzer der ihm obliegenden Aufgabe ein vollständiges Genüge geleistet haben würde. Um inzwischen denjenigen Mitgliedern des Bundesgerichts, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die Möglichkeit zu gewähren, ihre Richterpflichten zu erfüllen, sprachen wir zu Gunsten derselben die Ermächtigung aus, daß sie beim Studium der Proceß-Akten einen Interpreten nach selbsteigener Auswahl auf Kosten der bundesgerichtlichen Kasse beiziehen mögen.

Im Berichtsjahre wurde der Organisation des bundesgerichtlichen Archivs die erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet. Also erhielt die Kanzlei den Auftrag, die bei den verschiedenen Bundes- und kantonalen Behörden zerstreut liegenden Akten zu sammeln und den Einband derselben zu veranstalten; ebenso wurde die Sammlung der von den eidgenössischen Assisen abgewandelten Proceßduren und der hierauf bezüglichen Wahr- und Rechtsprüche beschlossen und ausgeführt. Im Gebiete der Civil- und Strafrechtspflege des Bundes hat die Anlage einer ordentlichen Registratur stattgefunden; es ist nun



zu gewärtigen, daß für Aufbewahrung der Protokolle und Akten in der Bundesstadt die erforderlichen Räumlichkeiten angewiesen werden.

Durch die Regierungen der Kantone Bern und Freiburg wurden wir angegangen, die Rechtsverhältnisse, betreffend das große Moos im Seelande, zufolge eines unter jenen Ständen abgeschlossenen Concordats zu bestimmen. Indem wir dem gestellten Begehren entgegenkamen, wurde von uns eine dreigliedrige Kommission unter dem Vorsitz eines Mitgliedes unserer Behörde niedergesetzt, welche sich zunächst mit der Prüfung und dem Entschelde über die streitigen Rechte zu befassen haben wird.

Das Cassations-Gericht des Bundes hielt im Berichtsjahre nur eine Sitzung, und erledigte ein vom schweizerischen Zoll- und Handels-Departement ihr vorgelegtes Recurs-Begehren gegen ein Urtheil des Appellations- und Cassations-Gerichts des Kantons Bern in bejahendem Sinne.

Der Anklage-Kammer lag ausschließlich ob, über die gegen Angelo Contini von Unger a und Complicen, wegen Gefährdung der äußern Sicherheit der Schweiz erhobene Anklage zu entscheiden, und da dieselbe keinen hinreichenden Stoff zu strafrechtlicher Verfolgung der Angeklagten vorfand, so kamen auch die schweizerischen Assisen nicht in den Fall, während des Berichtsjahres funktionieren zu müssen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 23. April 1855.

Der Präsident des Bundesgerichts:

**J. Rog.**

Der Bundesgerichtschreiber:

**Sabhardt.**

## **Bericht des schweiz. Bundesgerichtes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1854. (Vom 23. April 1855.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1855
Date	
Data	
Seite	1-9
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 664

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.